

Wasserversorgungsreglement der Munizipalgemeinde Horn

A. Organisation

	Art. 1	
Rechtsform		Die Wasserversorgung der Munizipalgemeinde Horn bildet einen Verwaltungszweig der Gemeinde Horn. Sie hat den Zweck, die Gemeinde mit gutem Trink- und Brauchwasser zu versorgen und eine Wasserreserve für Feuerlöschzwecke sicherzustellen.
	Art. 2	
Verwaltung		Die Verwaltung ist dem Gemeinderat übertragen. Über Neuanlagen und Reparaturen beschliesst die Gemeindeversammlung, sofern die Kosten nicht in die Finanzkompetenz des Gemeinderates fallen.
	Art. 3	
Rechnungswesen		Die Wasserversorgung führt eine gesonderte Rechnung, die jeweils mit derjenigen der Munizipalgemeinde abzuschliessen und zu veröffentlichen ist. Rechnungstermin ist das Kalenderjahr. Die Prüfung der Rechnung wird von der Rechnungsprüfungskommission der Munizipalgemeinde vorgenommen. Die Genehmigung der Rechnung ist Sache der Gemeindeversammlung.

B. Wasserabgabe

	Art. 4	
Verpflichtung zur Wasserabgabe		Die Wasserversorgung liefert an die Wasserbezüger Trink- und Brauchwasser, soweit sie sich im Bereich des Verteilnetzes befinden und es die Leistungsfähigkeit des Werkes erlaubt.
	Art. 5	
Ausbau des Leistungsnetzes		Der Ausbau des Leistungsnetzes erfolgt im Rahmen der Orts- und Quartierplanung entsprechend der baulichen Entwicklung auf Kosten der Wasserversorgung. Grossverbraucher können zur selbständigen Beschaffung von Brauchwasser verpflichtet werden.
	Art. 6	
Einschränkungen des Wasserverbrauchs		In besonderen Fällen, z.B. bei aussergewöhnlicher Trockenheit, Brandfällen, Schäden von Anlagen usw. kann die Wasserversorgung einschränkende Massnahmen zur Sicherstellung einer genügenden Wasserversorgung treffen.

Art. 7

Haftung bei Unterbrüchen der Wasserabgabe Zur Vornahme von Revisionen, Reparatur- oder Ergänzungsarbeiten kann die Abgabe – in besonderen Fällen ohne vorherige Anzeige – eingestellt werden. In der Regel werden die Wasserbezüger von einem bevorstehenden Unterbruch rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. In allen Fällen einer Unterbrechung des Wasserzuflusses besteht für die Wasserversorgung keinerlei Entschädigungspflicht gegenüber den Wasserbezügern.

Art. 8

Hydranten Die unberechtigte Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten ist verboten. Die Bewilligung dazu wird nur in ganz dringenden Fällen gegen besondere Gebühr erteilt. Hydranten, die auf Verlangen eines Grundbesitzers und im Interesse eines bestimmten Gebäudes errichtet werden, sind samt der Zuleitung auf dessen Kosten zu erstellen.

C. Rechtsverhältnisse zwischen Wasserversorgung und Bezügern

Art. 9

Wasserbezüger Wasserbezüger im Sinne dieses Reglements sind nur die Grundeigentümer. An Mieter und Pächter werden grundsätzlich keine Rechnungen ausgestellt.

Art. 10

Neuanschlüsse
Anschlussstaxe Für jeden Neuanschluss wird eine Anschlussgebühr erhoben, die im Tarif festgelegt ist.

D. Erstellung und Unterhalt der gemeindeeigenen Anlagen

Art. 11

Hauptleitung Die Wasserversorgung Horn erstellt die zur Versorgung notwendigen Wasserfassungen, Reservoiranlagen, Pumpwerke und Hauptleitungen. Als Hauptleitungen gelten in der Regel Leitungen innerhalb des öffentlichen Strassennetzes.

Art. 12

Durchleitung von Hauptleitungen durch private Grundstücke Für die Verlegung von Hauptleitungen durch private Grundstücke ist das Durchlassrecht ohne Entschädigung zu gewähren. Kulturschaden ist entsprechend zu vergüten.

Art. 13

Neue Hausanschlüsse	Die Erstellung einer Hauszuleitung von der Hauptleitung bis und mit Wassermesser muss durch einen vom Gemeinderat konzessionierten Installateur auf Kosten des Grundeigentümers ausgeführt werden. An jeder Zuteilung muss kurz nach dem Anschluss ein Anbohrschieber eingebaut werden, der wenn möglich auf öffentlichem Grund stehen soll. Die Erwerbung von Durchleitungsrechten für die Zuleitung ist Sache des Grundeigentümers.
---------------------	---

Art. 14

Unterhalt der Anschlussleitungen	Der Unterhalt der Anschlussleitung ist auf privatem wie auf öffentlichem Grund Sache des Grundeigentümers.
----------------------------------	--

Art. 15

Temporäre Anschlüsse	Die Kosten für den Bau und Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen gehen vom Verteilnetz weg zulasten des Bestellers.
----------------------	---

Art. 16

Ablösung der Anschlussleitung	Nach dem Einstellen der Wasserabgabe infolge Auflösung des Bezugverhältnisses wird die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung von der Hauptleitung und die Entfernung des Anbohrschiebers auf Kosten des bisherigen Wasserbezügers veranlassen.
-------------------------------	---

E. Hausinstallationen

Art. 17

Zuständigkeit Installationsbewilligung	Die Erstellung und der Unterhalt der Hausinstallationen ist Sache des Wasserbezügers. Vor der Ausführung einer Neuinstallation oder Erweiterung der bestehenden Anlage hat der Wasserbezüger der Wasserversorgung Anzeige zu machen.
--	--

Art. 18

Ausführung	Hausinstallationen dürfen nur durch konzessionierte Installationsfirmen erstellt, unterhalten, geändert oder erweitert werden. Nach der Beendigung der Installationsarbeiten ist der Installateur verpflichtet, der Wasserversorgung Meldung zu erstatten. Die Installationsarbeiten sind gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern und der kantonalen Feuerpolizeiverordnung auszuführen und zu unterhalten.
------------	--

	Art. 19
Unterhalt	Die Hausbesitzer haben die Hausinstallationen dauernd in gutem und gefahrlosen Zustand zu erhalten. Wahrgenommene Mängel an Apparaten und Anlageteilen sind unverzüglich durch eine konzessionierte Installationsfirma reparieren zu lassen.
	Art. 20
Aufsichtsrecht	Der Wasserversorgung steht das Aufsichtsrecht über sämtliche privaten Wassereinrichtungen zu, sie übernimmt aber damit keinerlei Haftung.
	<u>F. Tarif</u>
	Art. 21
Tarif	Die Verrechnung des Wasserbezuges erfolgt nach den jeweils gültigen Tarifen. Diese bilden einen rechtlichen Bestandteil dieses Reglements. Sie werden von der Gemeindeversammlung festgesetzt.
	Art. 22
Wassermesser Bestimmung des Standortes Unterhalt	Die Wassermesser, die zur Verrechnung dienen, werden von der Wasserversorgung geliefert und den Wasserbezügern mietweise abgegeben. Die Wasserbezüger sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Montage an einem gut zugänglichen, frostsicheren Ort vorgenommen werden kann, sodass Ablesen und Auswechseln ohne Schwierigkeiten ermöglicht wird. Der ordentliche Unterhalt der Wassermesser erfolgt auf Kosten der Wasserversorgung. Durch Verschulden des Wasserbezügers oder Dritter verursachte Reparaturen sind vom Wasserbezüger zu übernehmen.
	Art. 23
Manipulation Mängel Zählerprüfung	Jegliche Manipulation an Wassermessern ist dem Wasserbezüger untersagt. Allfällige Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen sind der Wasserversorgung unverzüglich zu melden.
	Art. 24
Fehlanzeige	Bei Fehlmessungen wird auf den Verbrauch vorangegangener oder zukünftiger Zeitperioden abgestellt.
	Art. 25
Wasserverluste	Treten in der Hausinstallation Wasserverluste auf, so wird dem Bezüger gleichwohl der durch den Wassermesser registrierte Wasserverbrauch berechnet.

G. Schlussbestimmungen

Art. 26

Strafbestimmungen Die Wasserversorgung ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von Wasser ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Bezüger:

- C. Einrichtungen oder Wasserverbrauchsapparate benützt, die nicht den Vorschriften entsprechen oder Personen und Sachen gefährden
- D. rechts- oder tarifwidrig Wasser bezieht
- E. den Beauftragten der Wasserversorgung den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht
- F. den Gang der Wassermesser störend beeinflusst
- G. schwer oder wiederholt in andere Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Liegt der Übertretung des Reglements zugleich ein Vergehen im Sinne des geltenden Strafgesetzes zugrunde, so kann die Überweisung an den Strafrichter erfolgen.

Art. 27

Inkraftsetzung Dieses von der Gemeindeversammlung vom 19. Dez. 1974 genehmigte Reglement tritt am 01. Jan. 1975 in Kraft. Es ersetzt das Regulativ vom 28. Januar 1923 samt dem Zusatz vom 08. Januar 1926.